

§ 22 (1) GasNZV Gemeinsame Gasnetzkarte

Die GasNZV verpflichtet verpflichtet die Gasnetzbetreiber, eine gemeinsame Gasnetzkarte in elektronischer Form im Internet zu veröffentlichen.

Dazu kann im Internet unter den folgenden Adressen der aktuelle Stand abgerufen werden:

<http://www.gasnetzkarte.de/>